



Förderprogramm „Miteinander – Digital“
Digitale Befähigung und Teilhabe
älterer Menschen im Quartier stärken.

Hintergrund

Mit steigendem Alter können (Multi-)Morbidity und Unterstützungsbedürftigkeit zunehmen. Neben den damit verbundenen hohen Anforderungen an die medizinische und pflegerische Versorgung kann mit dieser Tatsache ein deutlich erhöhtes Risiko von Alterseinsamkeit und Verlust an Teilhabe einhergehen, die wiederum weitere gesundheitliche Risiken, Einbußen und Unterstützungsbedarfe nach sich ziehen können. Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen von Kontakten mit den eigenen Familienangehörigen, Freunden, Verwandten oder anderen Bezugsgruppen haben mit Blick auf die Vereinsamung und Isolation von älteren Menschen zusätzliche negative Auswirkungen gehabt: Das Deutsche Zentrum für Altersfragen (DZA) hat im Rahmen des Deutschen Alterssurveys im Juni und Juli 2020 eine Befragung zu den Auswirkungen der Corona-Krise durchgeführt. Im Mittelpunkt der Befragung standen Veränderungen in verschiedenen Lebensbereichen, die durch die Pandemie bei Menschen in der zweiten Lebenshälfte aufgetreten sind. Das Ergebnis der Studie ist, dass in der ersten Welle der Pandemie im Jahr 2020 die Einsamkeitsrate der Menschen im Alter von 49 bis 90 Jahren bei etwa 14 Prozent lag und damit 1,5-mal höher war als in den Vorjahren (DZA aktuell Deutscher Alterssurvey, Heft 04/21).

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie für ältere Menschen, befasst sich der aktuelle fachliche Diskurs mit der Frage, wie die Digitalisierung zu einem guten Leben im Alter beitragen kann (Endter, C., 2021). Ein zentraler Punkt ist dabei der Aufbau digitaler Kompetenzen älterer Menschen, um Möglichkeiten zur digitalen Teilhabe voll ausschöpfen zu können. Es besteht ein Zusammenhang zwischen digitaler und sozialer Teilhabe. Wenn Technik zu einem gewünschten und selbstbestimmten Leben in der häuslichen Umgebung beitragen soll, sind digitale Zugänge und verschiedene Erfahrungen im Umgang zu ermöglichen und zu berücksichtigen.

Ältere Menschen sind – genauso wie Menschen anderer Altersgruppen – in der Lage, die Kompetenzen zu entwickeln, die nötig sind, um in der digitalen Welt souverän zu agieren. Digitale Kompetenz umfasst die Fähigkeit, digitale Produkte und Systeme nach den eigenen Bedürfnissen, Interessen und Präferenzen zu nutzen. Dazu gehören sowohl Kenntnisse über die Bedienung digitaler Technologien sowie Wissen über beabsichtigte und auch unbeabsichtigte Folgen des Gerätegebrauchs. Um die digitale Souveränität zu stärken, müssen lebensweltorientierte Unterstützungsangebote sowohl elementares Bedienwissen als auch den Erwerb von Gestaltungs- und Orientierungswissen sicherstellen. (8. Altersbericht der Bundesregierung).

Bildungs- und Beratungsangebote sollten darauf ausgerichtet sein, welche Relevanz digitale Technik im Alltag älterer Menschen hat. Lernangebote sollten in den Sozialraum älterer Menschen integriert werden und die Motivation zur Techniknutzung sollte über vertraute Personen, z.B. aus Vereinen, religiösen Gemeinden und Altenarbeit gestärkt werden (BAGSO e.V., 2020).

Neben Infrastruktur und Ausstattung wird für die Sicherstellung der digitalen Grundversorgung in Alten- und Pflegeheimen als wichtig angesehen, dass zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen: Helferinnen und Helfer, die die professionell Pflegenden beim Umgang der Bewohnerinnen und Bewohner mit digitalen Medien entlasten können (BAGSO, 2020). Auch außerhalb von Pflegeeinrichtungen bestehen entsprechende Unterstützungs- und Entlastungsbedarfe für ältere Menschen mit Pflegebedarf sowie deren Angehörige in Privathaushalten. Der Auf- und Ausbau von entsprechenden niedrigschwelligen Angeboten, um Wissen und Kompetenzen zu unterschiedlichen Themen zu vermitteln, können einen Beitrag zur Entlastung und zugleich zur Verbesserung des Zusammenspiels zwischen Pflege, Gepflegten und den pflegenden Angehörigen und ggf. weiteren Beteiligten leisten (IAT-Expertise – Digitalisierung im Bereich Alter und Pflege, 2021).

Der Bedarf an niedrigschwelligen und zielgruppengerechten Unterstützungsangeboten wird aufgrund der zunehmenden Digitalisierung in sämtlichen Lebensbereichen weiter stark steigen (8. Altersbericht der Bundesregierung).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten fachlichen Einschätzungen soll das neue Förderprogramm „Miteinander – Digital“ den Aufbau von Strukturen unterstützen, die auf Angebote zum Erwerb digitaler Kompetenzen und zur digitalen Teilhabe älterer Menschen ausgerichtet sind. Hierbei wird an den Kerngedanken des bisherigen Förderprogramms „Miteinander und nicht allein“ angeknüpft, dass sich Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Ankerpunkte auf lokaler Ebene etablieren, die mit ihren Begleitungs- und Unterstützungsangeboten zur Erreichbarkeit und Teilhabe von älteren Menschen beitragen.

Im Rahmen des neuen Förderprogramms sollen Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen eine Lotsen- und Ankerfunktion einnehmen und Strukturen, Kooperationen und Verbindungen nutzen, um ehrenamtliches Engagement zu gewinnen, zu fördern und zu unterstützen. Die Aufgabe der geförderten Pflegeeinrichtung wird sein, Strukturen anzulegen und Kräfte zu gewinnen, die z.B. auf Basis bereits erprobter Curricula Qualifizierungen und Schulungen durchführen; es kann sich um ehrenamtliche Kräfte mit digitalen (Vor-)Kenntnissen oder anderen Vereinen, Nachbarschaftsinitiativen, kommunalen Einrichtungen etc. handeln. Als geschulte und möglichst dauerhafte Vertrauenspersonen sollen sie den Seniorinnen und Senioren zielgruppen- und nutzergerecht den Umgang mit digitaler Technik und digitalen Anwendungen vermitteln. Dies bezieht sich nicht nur auf die Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, sondern auch auf die in eigener Häuslichkeit bzw. in der Mietwohnung lebenden älteren Menschen im Quartier. Die Angebote sollen insbesondere auf ältere Menschen mit Unterstützungsbedarfen bzw. vulnerable Gruppen abzielen, die aufgrund ihrer benachteiligten sozioökonomischen Situation oder aufgrund von einschnei-

denden Lebensbrüchen wie z.B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder der Tod von nahestehenden Personen verstärkt der Gefahr von Isolation und Vereinsamung ausgesetzt sind.

Fördergegenstand

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (I C 2 – 0125 – 4) Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben von Trägern stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen, die eine nachhaltige Vernetzungsarbeit mit Organisationen / Initiativen vor Ort durchführen, die Strukturen aktivieren und gemeinsam mit Ehrenamtlichen aus diesen Strukturen nutzbare Angebote für Menschen im Bereich der Digitalisierung schaffen. Im Einzelnen sind die folgenden Tätigkeiten fördergegenständlich:

- **Aktivierung und Organisation sozialräumlicher Partnerverbände bzw. lokaler Strukturen**, die gemeinsam sowohl ausreichende Kontaktmöglichkeiten zu älteren Menschen im Quartier haben bzw. derlei Zugänge organisieren können als auch ausreichend attraktive Angebote im Bereich der Digitalisierung entwickeln können. Diese sollten grundsätzlich auch für stationär oder teilstationär Gepflegte in Betracht kommen.

Dazu zählen insbesondere

- private Vereine und Initiativen, die vorwiegend in der Altenhilfe tätig sind,
- freigemeinnützige Organisationen wie kirchliche oder soziale Akteure,
- kommunale Institutionen / Einrichtungen,
- sonstige Akteure mit gesundheitlichen, bildungsbezogenen, kulturellen oder sozialen Angeboten insbesondere für Seniorinnen und Senioren,
- ambulante Dienste,
- Tagespflegen oder Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die konkrete Aufgabe der Zuwendungsempfänger ist, die systematische Vernetzungs-, Organisations- und Aktivierungsarbeit zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von nachhaltigen Strukturen mit in erster Linie ehrenamtlichen Kräften zu leisten. Angestrebt werden sollte eine stabile, nachhaltige Struktur, die sich durch einen hohen Vernetzungsgrad und aktiven Kommunikationskanälen auszeichnet; im Fokus soll die Möglichkeit eines hinreichenden Rückgriffs auf ehrenamtliche Kräfte stehen. Je nach geeignetem Wissensstand sollen die gewonnen ehrenamtlichen Kräfte selbst entsprechende Schulungen bzw. Qualifizierungen der Zielgruppen vornehmen oder anderweitige Partner des Verbundes mit entsprechenden Kenntnissen die ehrenamtlichen Kräfte befähigen oder selbst entsprechende Befähigungsmaßnahmen für die Zielgruppe durchführen. Hier kommt es auf die entsprechende

Organisationsfähigkeit der jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren an, entsprechende Kompetenzen zu identifizieren und zu aktivieren.

Im Rahmen der Antragstellung haben die potenziellen Zuwendungsempfänger darzulegen, dass bereits Kooperationen mit mindestens drei Organisationen / Institutionen mit ehrenamtlichen Kräften vor Ort bestehen (hier ist die Vorlage eines „Letter of Intent“ erforderlich) bzw. ein systematischer Zugang ins Quartier bereits vorhanden ist. Darüber hinaus ist ein weiterer „Letter of Intent“ mit der jeweiligen Kommune verpflichtend.

- **Systematische, insbesondere auch analoge, Kontaktaufnahme und Kontakt-erhalt zu Menschen im Quartier**, die außerhalb einer stationären Einrichtung leben.

Die konkrete Aufgabe der Zuwendungsempfänger ist, diesen Prozess gemeinsam mit dem sozialräumlichen Partnerverbund aktiv zu steuern und übergreifend zu koordinieren. Entscheidend ist hier nicht nur die analoge systematische Kontaktaufnahme, sondern der stabile Kontakterhalt zu den Menschen; Zielsetzung ist ein nachhaltiger, ganzheitlicher Ansatz zur Erreichung von älteren Menschen im Quartier.

- **Entwicklung und Vorhaltung von digitalen Angeboten** in enger Kooperation mit den sozialräumlichen Partnern in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie für ältere Menschen in eigener Häuslichkeit im nahen Umfeld. Zu den einzelnen Maßnahmen gehören beispielhaft:

- Schulungen und Beratungen von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Digitalisierung (z.B. niedrigschwellige individuelle und gruppenbezogene Angebote zum Kompetenzerwerb beim Umgang mit dem Smartphone oder dem Tablet, Einführung in die digitale Kommunikation, Informations- und Wissensbeschaffung im Internet, sichere Nutzung von unterschiedlichen Online-Diensten im Alltag).

Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist es, entsprechende Qualifizierungen im Rahmen des aufgebauten Netzwerkes zu organisieren; hier könnte auf entsprechende Kooperationspartner wie Kommunen oder engagierte und digital erfahrene Ehrenamtliche zurückgegriffen werden.

- Aufbau altersgerechter Quartiersplattformen, die als niedrigschwellige Informationsquellen und „digitale Anlaufstellen“ fungieren. Hier können die lokalen Akteure zentral ihre Informationen einstellen und mit Kommunikationsangeboten anreichern.

-
- Aufbau digitaler Netzwerke bzw. Seniorengruppen z.B. über die Quartiersplattform oder andere Kanäle (z.B. Social Media). Dadurch sollte idealerweise ein bereits vorhandenes oder im Aufbau befindliches analoges Angebot an lokalen Seniorengruppen ergänzt werden (z.B. tägliche digitale Kaffeerunden), um auch auf diesem Wege die Teilhabe zu ermöglichen.
 - Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über altersgerechte Angebote z.B. über die Quartiersplattform und / oder andere geeignete Kanäle (Internetportale, Social Media), mit denen ältere Menschen tatsächlich erreicht werden können. Auch eine Einbindung digitaler Angebote im Wohnumfeld ist denkbar.
 - Etablierung vieler weiterer denkbarer niedrigschwelliger Angebote für ältere Menschen mit digitalem Bezug (u.a. digitale Taschengeldbörsen, digitale nachbarschaftliche Hilfen, Geräteausleihe, Vermittlung von Kommunikationskanälen mit weiteren Akteuren wie z.B. Banken oder Versicherungen, digitale Bewegungsangebote oder kulturelle Darbietungen wie z.B. virtuelle Stadtführungen oder Museumsbesuche, digitale Brieffreundschaften auch mit jüngeren Generationen).

Bei der Entwicklung und Etablierung der Angebote sollte jeweils ein möglichst lebenspraktischer Mehrwert für ältere Menschen im Vordergrund stehen. Entscheidend ist, dass die Angebote niedrigschwellig sind und auch den Bedarfen im Quartier und Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren Rechnung tragen. Hierbei soll die Gruppe der „Onliner“ und auch der „Offliner“ gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch analoge, niedrigschwellige Angebote zur Schaffung von Zugängen zur digitalen Welt sind notwendig, um die Zielgruppe zunächst zu erreichen. Der Angebotsschwerpunkt muss jedoch nachweisbar im Bereich der Digitalisierung liegen.

Die beispielhaft aufgeführten Digitalisierungsmaßnahmen sollen nicht als Selbstzweck dienen, sondern sie sollen einen Beitrag zur Stärkung der (digitalen) Teilhabe und Selbstbestimmung sowie zugleich zur Vermeidung von Vereinsamung und Isolation leisten.

Die konkrete Aufgabe der Zuwendungsempfänger ist es, die Entwicklung und Institutionalisierung von digitalen Angeboten durch eine übergreifende Koordinationsarbeit aktiv zu unterstützen. Die Vorhaltung von eigenen Angeboten in der Pflegeeinrichtung sind möglich (z.B. Schulungen in den Räumlichkeiten der Pflegeeinrichtung), jedoch keine zwingende Fördervoraussetzung. Grundvoraussetzung der Förderung ist jedoch die Bestätigung, dass alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche in der antragstellenden Pflegeeinrichtung über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen (§ 5 Abs. 3 WTG NRW). Die Vorhaltung weiterer technischer Infrastrukturen in der jeweiligen Pflegeeinrichtung ist keine zwingende Voraussetzung

für die Projektauswahl bzw. die Förderentscheidung, sofern entsprechende infrastrukturelle Bedarfe über die beteiligten Kooperationspartner abgedeckt werden können.

Die antragstellenden Pflegeeinrichtungen sollen zudem darlegen, wie sie mit welchen (geplanten), auch analogen, niedrighwelligen und passgenauen Maßnahmen ältere Menschen, insbesondere Angehörige vulnerabler Gruppen, gezielt erreichen und unterstützen (z.B. Leihgerätelösungen, zugehende Beratungen unter Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände). Von Vorteil für die Projektauswahl bzw. Förderentscheidung – jedoch keine zwingende Voraussetzung – ist die begründete Darlegung geplanter kultursensibler Maßnahmen (z.B. über eine Kooperation mit Moscheegemeinden).

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren nehmen an Maßnahmen und Veranstaltungen des LZG.NRW zur Evaluation teil.

Zuwendungsempfangende

Förderberechtigt sind Träger teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI in Nordrhein-Westfalen. Das Vorliegen eines Gesamtversorgungsvertrages im Sinne des § 72 Abs. 2 SGB XI wird nicht vorausgesetzt.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Die Laufzeit eines beantragten Förderprojekts muss mindestens 24 Monate betragen.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich maximal 50.000 € pro Pflegeeinrichtung. Diese Mittel sind zu verwenden für eine zusätzliche mindestens 50-Prozent-Stelle sowie für Sachausgaben.

Bei unterjährigem Projektbeginn erfolgt eine anteilige Berechnung.

Förderentscheidung, Antragsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Projektauswahl bzw. Förderentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insgesamt werden maximal 20 Anträge bewilligt (grundsätzlich pro Regierungsbezirk 4 Projekte).

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch. In der entsprechenden softwaregestützten Anwendung sind die im Förderaufruf dargelegten Kriterien, die zwingende Voraussetzung einer Förderung sind, einzeln einzutragen / anzukreuzen bzw. entsprechende weitere Unterlagen hochzuladen:

-
1. Prägnantes Antragskonzept, mind. drei und max. fünf Seiten, das die o.g. Punkte und die Ausführungen unter „Fördergegenstand“ ausreichend berücksichtigt.
 2. Darstellung der Einrichtung allgemein (max. eine Seite).
 3. Drei „Letter of Intent“ beteiligter Kooperationspartner (beispielsweise mit einer Quartiersmanagerin oder einem Quartiersmanager oder mit Trägern von Besuchs- und Begleitdiensten).
 4. Ein „Letter of Intent“ mit der jeweiligen Kommune.

Anträge können im Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 29.04.2022 auf elektronischem Wege gestellt werden; eingehende elektronische Anträge, die die vorgesehenen Kriterien nicht erfüllen und / oder vor bzw. nach der oben genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses ist der elektronisch ausgefüllte Antrag auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben, einzuscannen und entsprechend im System hochzuladen.

Fristwährend eingegangene Anträge, die förderfähig und vollständig sind, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Da pro Regierungsbezirk grundsätzlich vier Einrichtungen gefördert werden sollen, werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge die ersten vier förderfähigen Anträge ausgewählt und bewilligt. Soweit bis zum Ende des Antragstellungszeitraums in einem oder mehreren Regierungsbezirken weniger als vier förderfähige Anträge gestellt werden, können weitere förderfähige Anträge aus anderen Regierungsbezirken in entsprechender Anzahl für eine Förderung ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen anhand des Kriteriums der regionalen Besonderheiten.

FAQ – Häufige Fragen

1. Wie sind die Fördermittel konkret einzusetzen?

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung des konkreten Mitteleinsatzes des Festbetrages im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Voraussetzung ist jedoch, dass die gewährten Mittel für eine zusätzliche mindestens 50-Prozent-Stelle sowie für Sachausgaben zu verausgaben sind.

2. Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Ausgaben im Rahmen des Förderprojektes, die über den Festbetrag hinausgehen, sind als Eigenanteil zu erbringen. Sofern die tatsächlichen Ausgaben die förderfähigen Ansätze unterschreiten, wäre die Differenz nach Maßgabe der Nr. 8 ANBest-P, §§ 48 ff. VwVfG NRW grundsätzlich zu erstatten. Für die Ausgaben ist ein beleghafter Nachweis zu führen.

3. In welchem Verhältnis steht die Förderung zum Förderprogramm „Miteinander und nicht allein“?

Auch Pflegeeinrichtungen, die im Rahmen des bisherigen Förderprogramms „Miteinander und nicht allein“ gefördert wurden oder gefördert werden, können gleichberechtigt Anträge stellen; diese werden genauso berücksichtigt, wie die Anträge von Einrichtungen, die bisher nicht im Rahmen von „Miteinander und nicht allein“ gefördert wurden bzw. werden. Für Pflegeeinrichtungen, die auch im Rahmen von „Miteinander und nicht allein“ gefördert werden, gilt: Eine Kombination der Fördermittel (z.B. in der Konstellation, dass die Personalstelle sowohl aus Mitteln des Förderprogramms „Miteinander und nicht allein“ und des Förderprogramms „Miteinander – Digital“ finanziert wird) ist nicht zulässig. Der Einsatz der Mittel muss nachweislich getrennt erfolgen (z.B. muss eine zusätzliche, separate Personalstelle im Rahmen des Förderprogramms „Miteinander – Digital“ eingesetzt werden, die ausschließlich aus den hierfür bestimmten bewilligten Mitteln finanziert wird; gleiches gilt für die Sachmittelausgaben).

4. Welche Personalqualifikationen werden vorausgesetzt?

Vorausgesetzt wird eine einschlägige Qualifizierung der geförderten zusätzlichen Personalstelle (i.d.R. Bachelorabschluss bspw. in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Pädagogik o.ä.). Wünschenswert ist zudem der Nachweis von Kenntnissen und Berufserfahrungen in vergleichbaren digitalen Projekten mit der Zielgruppe bzw. die Bereitschaft, sich das entsprechende Fachwissen anzueignen.

5. Welche Möglichkeiten sind hinsichtlich der Besetzung der Personalstelle denkbar?

Gefördert werden die Personalausgaben für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal. Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass eine Person eingesetzt wird. Folgende Alternativen sind aber zulässig:

-
- a. Eine Stelle in Teilzeit mit mindestens 50% einer Vollzeitstelle für das Projekt.
 - b. Zwei Fachkräfte teilen sich eine Stelle (auch mit unterschiedlichen Stellenanteilen möglich). Der Gesamtumfang für das Projekt muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen. Eine Kombination der Fördermittel aus „Miteinander und nicht allein“ und „Miteinander – Digital“ ist in dieser Konstellation ausgeschlossen (siehe FAQ Nr. 3).

6. Welche Sachausgaben werden übernommen?

Es werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehenden Sachausgaben gefördert. Hierunter zählen beispielhaft Leihgeräte wie Smartphones oder Tablets, andere technische Geräte / Infrastrukturen, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungen bzw. Schulungen für Besuchs- und Begleitdienste. Investitionsausgaben sind nicht förderfähig.

7. Was geschieht wenn die Personalstelle (zeitweise) unbesetzt ist?

Die Förderung der Personal- und Sachausgaben ist an die tatsächliche Besetzung der Stelle gebunden. Bei nicht besetzter Stelle erfolgt eine anteilige Kürzung.

8. Verändern sich die Festbeträge wenn die Förderung im Laufe des Jahres beginnt?

Ja, entsprechend anteilig zu je 1/12 pro Monat.

9. Ab wann darf ich mit dem Projekt beginnen?

Es gilt, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (vgl. Nr. 1.3.3 VV zu § 44 LHO NRW).

10. Für welchen Zeitraum kann eine Zuwendung beantragt werden?

Der Zuschuss kann für maximal drei Jahre gewährt werden. Die Laufzeit des Projekts muss mindestens 24 Monate betragen.

11. Wie und wann kann ich die Mittel abrufen?

Die Zuwendungen können erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (vgl. Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO NRW i.V.m. § 74 VwGO). Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

12. Wann sind Verwendungsnachweise fällig?

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Zwischennachweis zu erbringen. Zum Projektende ist ein Schluss-Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die konkreten Maßgaben werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

13. Wo kann ich den elektronischen Antrag stellen?

Das Portal zur Antragstellung ist zu finden über den MAGS-Internetauftritt

<http://www.mags.nrw/miteinander-digital>

14. Wer hilft mir bei weiteren Fragen...

- a. **zum Antrag?** Bei grundsätzlichen Fragen zum Förderprogramm bzw. der Förderung: Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter 0211 / 855-4160, kaspar.bockler@mags.nrw.de oder bei förderrechtlichen Detailfragen das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen unter 0234 / 91535-3307, miteinander@lzg.nrw.de.
- b. **zum Bewilligungsbescheid?** Die oder der im Bewilligungsbescheid benannte Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter.

Quellenangaben

8. Altersbericht der Bundesregierung „Ältere Menschen und Digitalisierung“. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, August 2020

Cordula Endter: Assistierte Altern, Die Entwicklung digitaler Technologien für und mit älteren Menschen, ISBN 978-3-658-34655-3, Juli 2021

BAGSO e.V.: Stellungnahme zum 8. Altersbericht der Bundesregierung „Ältere Menschen und Digitalisierung“, August 2020

HUXHOLD, Oliver; TESCH-Römer, Clemens: Einsamkeit steigt in der Corona Pandemie bei Menschen im mittleren und hohen Erwachsenenalter gleichermaßen deutlich. In: DZA aktuell: Deutscher Alterssurvey, Heft 04/21

IAT-Expertise – Digitalisierung im Bereich Alter und Pflege, 2021

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Titelfoto © PantherMedia/Goodluz

© MAGS, Dezember 2021